

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit  
Taskforce BAG Covid-19

[Br-geschaefte\\_covid@bag.admin.ch](mailto:Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch)

Bern, 1. Dezember 2021

## Konsultation Coronamassnahmen: Auftreten der Omikron-Variante

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) wird sich wie üblich allein auf gewerkschaftlich bzw. arbeitsrechtlich relevante Themen innerhalb des vorliegenden Fragenkomplexes konzentrieren.

### Stark nachlassende Covid-Kontrollen am Arbeitsplatz

Der SGB stellt mit grosser Besorgnis fest: Die Kontrolltätigkeit der Kantone bzw. der SUVA i.S. Covid-Schutz am Arbeitsplatz hat merklich nachgelassen, wie die letzten Daten der EKAS zeigen:

Quartal	Kantone	Suva
Q1 2021	5'926	4'666
Q2 2021	4'219	2'569
Q3 2021	3'219	2'407
<b>Total:</b>	<b>13'364</b>	<b>9'642</b>

Darstellung : Anzahl Kontrollen nach Quartale 2021

Der SGB fordert, dass die Kontrolltätigkeit sofort erhöht werden muss, sowohl seitens der Kantone als auch seitens der SUVA. Die EKAS soll hier den Durchführungsorganen sofort entsprechende verbindliche Vorgaben machen.

Immer noch haben viele Arbeitgeber keine schriftlichen Schutzkonzepte. Diejenigen, die Covid-Zertifikate verlangen, ziehen bei der Formulierung ihrer Schutzkonzepte häufig keine Fachpersonen bei. Entsprechend tief ist die Qualität der Massnahmen je nach Arbeitgeber.

Umso wichtiger wären hier nun flächendeckende Kontrollen und Beratungen durch die Durchführungsorgane des Gesundheitsschutzes. Die EKAS hat hier einen gesetzlichen Auftrag zur Steuerung bzw. bei der Finanzierung. Das BAG sowie das SECO sollen der EKAS je nach epidemiologischer Lage Empfehlungen betreffend Mindest-Kontrollzahlen machen, welche die Kommission den Durchführungsorganen weitergeben kann. Weiter sollen die Kantone und die SUVA – wo dies

zweckmässig ist – eng mit paritätischen Organen des GAV-Vollzugs zusammenarbeiten. Oder sie sollen mehr Personal einstellen.

Die neue Welle sowie die Omikron-Variante können ohne flächendeckende Kontrollen und Beratungen am Arbeitsplatz nicht gebrochen werden.

### **Varianten Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage**

Der SGB spricht sich für die Variante 1 mit Elementen der Variante 2 aus. Der SGB schlägt in diesem Artikel folgende Massnahmen vor:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weder über ein Covid-19-Impfzertifikat (nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021), noch über ein Genesungszertifikat (nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung Zertifikate) verfügen, müssen in Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, eine Gesichtsmaske tragen.
- Diese Pflicht gilt nicht für:
  - Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
  - Personen, die nach Artikel 6 Absatz 2 keine Gesichtsmaske tragen müssen.
- Der Arbeitgeber sieht weitergehende Massnahmen nach dem STOP-Prinzip in einem schriftlichen Schutzkonzept vor. Wenn das Schutzkonzept nicht bereits behördlich abgenommen wurde, muss das Konzept unter Beizug einer Fachperson Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz formuliert bzw. überprüft werden. Die Mitarbeiter oder ihre Vertretung sind vorgängig zu konsultieren.
- Wird Homeoffice verordnet, so sind die nach ArG und OR geschuldeten Kosten sowie der Gesundheitsschutz (insbesondere Ergonomie) durch den Arbeitgeber zu tragen bzw. sicherzustellen.

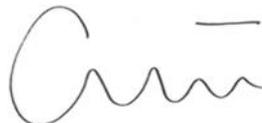
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

### **SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär